

**KASSENPRÜFUNG DES FINANZAMTS - WIE SIND BARGELDEINNAHMEN  
AUFZUZEICHNEN, DAMIT KEINE SCHÄTZUNG DROHT?****TERMIN**

Mittwoch, 24.04.2019, 09:00-17:00 Uhr

**ORT**

Hotel Hafen Hamburg  
Seewartenstr. 9  
20459 Hamburg  
Raum: Elbkuppel

**REFERENT**

Dipl.-Finw. (FH) Gerd Achilles, Duisburg

**TEILNEHMERGEBÜHR**

Für Mitglieder und deren Mitarbeiter **€ 260,00**  
zzgl. 19 % USt (€ 49,40) = insgesamt € 309,40.

Für Nichtmitglieder und deren Mitarbeiter **€ 390,00**  
zzgl. 19 % USt (€ 74,10) = insgesamt € 464,10.

Die Teilnehmergebühr beinhaltet gedruckte Arbeitsunterlagen und eine umfangreiche Verpflegung (Mittagessen, Pausenimbisse und Pausengetränke inkl. Begrüßungskaffee / Wasser im Seminarraum).

Unseren Seminarteilnehmern bieten wir bei jeder Fortbildungsveranstaltung sehr kulante Stornierungsbedingungen. Diese entnehmen Sie bitte den Teilnahmebedingungen des Seminars oder sprechen Sie uns gern persönlich an.

**KASSENPRÜFUNG DES FINANZAMTS - WIE SIND BARGELDEINNAHMEN AUFZUZEICHNEN, DAMIT  
KEINE SCHÄTZUNG DROHT?**

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen („Kassengesetz“) ist das Thema Kassenführung noch stärker in den Fokus des Finanzamts geraten. Seit 2018 greift die sog. Kassen-Nachschaue. Unangekündigte Kassenprüfungen werden damit zur Regel. Bargeldintensiven Betrieben drohen aufgrund der Verschärfung des Verwaltungsvollzugs existenzgefährdende Schätzungen. Die Betriebsprüfer entdecken nicht zuletzt aufgrund der GoBD zunehmend Fehler in der Kassenbuchführung, auf die früher eher weniger geachtet wurde. Parallel gerät auch die sog. offene Ladenkasse immer stärker in den Fokus der Prüfer. Wer darf auf Einzelaufzeichnungen verzichten und wer nicht?

Viele Unternehmer sehen sich hinsichtlich der formellen Anforderungen der Finanzverwaltung überfordert. Und so gilt es, zumindest die materielle Richtigkeit der Bücher und Aufzeichnungen belegen zu können. Wie können ehrliche Unternehmer geschützt werden? Wer muss dafür welche Aufzeichnungen führen? Und wie kann die Beweiskraft der Kassenaufzeichnungen praxisgerecht gestärkt werden, ohne die Mandanten zu überfordern? Was kann die Beratung leisten und was nicht? Insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen benötigen praxisgerechte Unterstützung vor und während der Kassenprüfung sowie bei Investitionsentscheidungen.

Das Ganztagsseminar vermittelt anhand zahlreicher anschaulicher Praxisfälle umfassende Kenntnisse zur Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung. Als weiterer Schwerpunkt wird die neue Rechtsprechung des BFH zur Zulässigkeit von Schätzungen und deren Grenzen ausführlich beleuchtet. Abschließend gibt der Referent einen Ausblick auf den 01.01.2020.

I. Überblick über die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und die steuerlichen Ordnungsvorschriften (§§ 140-148 AO)

II. Verschärfung der Einzelaufzeichnungspflichten (Artikel, Kundenname, etc.)?

III. Zulässigkeit und Grenzen der offenen Ladenkasse

**KASSENPRÜFUNG DES FINANZAMTS - WIE SIND BARGELDEINNAHMEN  
AUFZUZEICHNEN, DAMIT KEINE SCHÄTZUNG DROHT?**

- IV. Aufzeichnungspflichten bei elektronischen Aufzeichnungssystemen
- V. Verfahrensdokumentation, Programmierprotokolle und IKS
- VI. Datenzugriffsrechte der Finanzverwaltung (Außenprüfung, Umsatzsteuer-Nachschau, Kassen-Nachschau)
- VII. Kassenführung bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG
- VIII. Der Tagesabschluss bei § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 EStG – abends muss es passen!
- IX. Schätzung der Besteuerungsgrundlagen – der BFH schützt den Ehrlichen!
- X. Kassen-Nachsau (§ 146b AO) - Rechtsgrundlagen und optimale Vorbereitung
- XI. Ausblick auf den 01.01.2020 (Technische Sicherheitseinrichtung, INSIKA, AEAO-E zu § 146a)
- XII. Praxisfälle
  - 1. Pizza-Taxi (offene Ladenkasse)
  - 2. Schaustellerbetrieb (Zumutbarkeit von Einzelaufzeichnungen)
  - 3. Escort-Service
  - 4. Einzelhandel (offene Ladenkasse)
  - 5. mobiler Marktstand (offene Ladenkasse, Waage, Umsatzsteuer)
  - 6. Friseur- und Kosmetikbetrieb
  - 7. Gaststätte mit nicht aufrüstbarer Registrierkasse
  - 8. Eisdielen mit Registrierkasse und offener Ladenkasse,
  - 9. Bäckerei mit PC-Kasse und Backoffice (Filialbetriebe)
  - 10. Arzt, Physiotherapeut, Heilpraktiker (Kassen- und IGeL-Leistungen)
  - 11. Elektroinstallateur mit nur gelegentlichem Bargeschäft (§ 4 Abs. 3 EStG),
  - 12. Kraftfahrzeughandel (§ 4 Abs. 1 EStG)
  - 13. Fahrschule

---

**TEILNAHMEBEDINGUNGEN**

Bei einer schriftlichen Stornierung, die uns spätestens 3 Werktage vor Beginn der Fortbildungsveranstaltung zugeht, wird keine Teilnehmergebühr erhoben. Bei späterer Stornierung oder Nichtteilnahme ist die Teilnehmergebühr zu entrichten. Der angemeldete Teilnehmer kann jederzeit eine Vertretung stellen.